

Satzung

Förderverein des Kath. Kindergartens St. Josef Heggen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Förderverein des Kath. Kindergartens St. Josef Heggen“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57413 Finnentrop-Heggen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der vorschulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit für die Kinder des Kath. Kindergartens St. Josef Heggen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Ermöglichung von Anschaffungen und Durchführung von Aktionen, die seitens des Kindergarten-Trägers nicht übernommen werden
 - Sammlung von Spenden
 - Vorbereitung und Durchführung von Aktionen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins – nach Abzug der Verbindlichkeiten – an die Katholische Kindertageseinrichtungen Siegerland-Südsauerland gGmbH, Olpe, hilfsweise an die Gemeinde Finnentrop, jeweils mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich in der Ortschaft Finnentrop-Heggen für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet wird.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Datenschutzbestimmungen

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Über den in Textform (§126b BGB) zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Mit der Mitgliedschaft ist das Einverständnis eines jeden Mitglieds mit folgenden Datenschutzbestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein verbunden:
 - a) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten zu dem Zweck und in dem Umfang, wie er sie im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder zur Ausübung und Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten oder Wahrung seiner berechtigten Interessen benötigt. Relevante Daten sind dabei insbesondere Personalien wie Namen, Geburtsdatum, Adresse, sonstige Kontaktdaten, Bankverbindung sowie Eintritts- und Austrittsdatum. Die Erhebung der Daten erfolgt in der Regel unmittelbar bei dem jeweiligen Mitglied selbst.
 - b) Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die datenschutzrechtlichen Erlaubnisnormen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

- c) Innerhalb des Vereins erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der unter Buchstabe a) genannten Aufgaben benötigen. Außerhalb des Vereins werden Daten gegebenenfalls an Verbände, deren Mitglied der Verein ist, oder an öffentliche Stellen weitergegeben, um Fördermittel zu erhalten.
- d) Die Daten werden durch den Verein solange und in dem Maße verarbeitet, als dies zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Buchstabe a) erforderlich ist. Sind die Daten danach nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig nach Erfüllung der zehnjährigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht, es sei denn die Weiterverarbeitung ist erforderlich zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahre, im Regelfall jedoch 3 Jahre, betragen.
- e) Jedes Mitglied hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus besteht für jedes Mitglied ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.
- f) Auf Veranstaltungen des Vereins werden Foto- und Videoaufnahmen gefertigt, die gegebenenfalls z.B. über die Homepage des Vereins, soziale Medien und/oder Printmedien zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Rückschau veröffentlicht bzw. zu Dokumentationszwecken verwendet werden. Jedes Mitglied erklärt sich mit der Speicherung und Veröffentlichung von Aufnahmen einverstanden, auf denen es abgebildet ist. Vorbehaltlich des § 23 KUG hat jedes Mitglied das Recht, einer Veröffentlichung zu widersprechen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder

schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

4. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses in Textform beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Berufungsverfahren über den Ausschluss des Mitgliedes bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Gesamtvorstandes.
5. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss gegenüber dem Mitglied, so ist die Mitgliedschaft beendet. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; sie ist abschließend.
6. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weitere Maßnahme des Vereins (automatisch), wenn ein Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sechs gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Nach Möglichkeit soll der Vorstand stets aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern bestehen.

2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gemäß vorstehender Ziffer 1, wobei es ausreicht, wenn zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei oder drei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit sollen die Amtsperioden so gestaffelt sein, dass sie zeitversetzt enden. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Die Vorstandssitzung erfolgt entweder in Präsenzform oder virtuell per Videokonferenz.

3. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Wahl der Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich abgehalten. Sie ist von einem Vorstandsmitglied einzuberufen und zwar durch persönliche Einladung per Briefpost und/oder per Email.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die von dem Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenzform oder virtuell per Videokonferenz über eine nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Plattform. Bei virtueller Mitgliederversammlung per Videokonferenz wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung den Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sollen aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer bestimmt werden.
9. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnungen.
2. Die Kassenprüfer werden im Wechseltturnus von einem Jahr für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 13

Ausübung der Vereins- und Organämter, Haftungsbeschränkung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beschließen, dass Organmitgliedern und besonderen Vertretern für die ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt wird, die den in § 31 a BGB bestimmten Betrag nicht übersteigt.
3. Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gemäß § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Ent-

stehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

4. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter des Vereins ehrenamtlich tätig, oder erhalten sie für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die den in § 31 a Abs. 1 BGB benannten Betrag nicht übersteigt, haften sie nach Maßgabe des § 31 a BGB dem Verein und den Vereinsmitgliedern nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Nach Maßgabe des § 31 a Abs. 2 BGB steht ihnen bei einer Inanspruchnahme durch Dritte ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein zu.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder des Vereins erschienen sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren entsprechend § 7 Ziffer 2.
4. Das nach Beendigung der Liquidatoren vorhandene Vermögen ist gemäß § 2 Ziffer 6 der Satzung zu verwenden.
5. Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Melanie Bender

Meike Minkau

Karina Holterhoff

Diana Sprenger

Julia Luke

Tatjana Schulte

Hannu Rosenbaum

Sarah Halbe

Anja Bernsdien

J. Berghoff